



Kurzfristiger Sonderurlaub

Kurzfristig = Zeitdauer von weniger als zwei Arbeitswochen



Tariflich Beschäftigte und Auszubildende

Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass

Beschäftigte und Auszubildende werden gem. § 29 TV-L unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt, u.a. bei folgenden Anlässen:

Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes		1 Arbeitstag
Tod der Ehegatten, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils		2 Arbeitstage
Umzug aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen an einen anderen Ort		1 Arbeitstag
25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum		1 Arbeitstag

e) Schwere Erkrankung

aa) einer/eines **Angehörigen**, soweit sie/er im selben Haushalt lebt,

1 Arbeitstag im Kalenderjahr

bb) eines **Kindes**, das das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr **kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.**

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

cc) einer **Betreuungsperson**, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das **8. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Belastung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen.

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege und Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Ärztliche Behandlung der/des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss

Freistellung für die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. erforderlicher Wegezeiten

Sonstige Arbeitsbefreiung

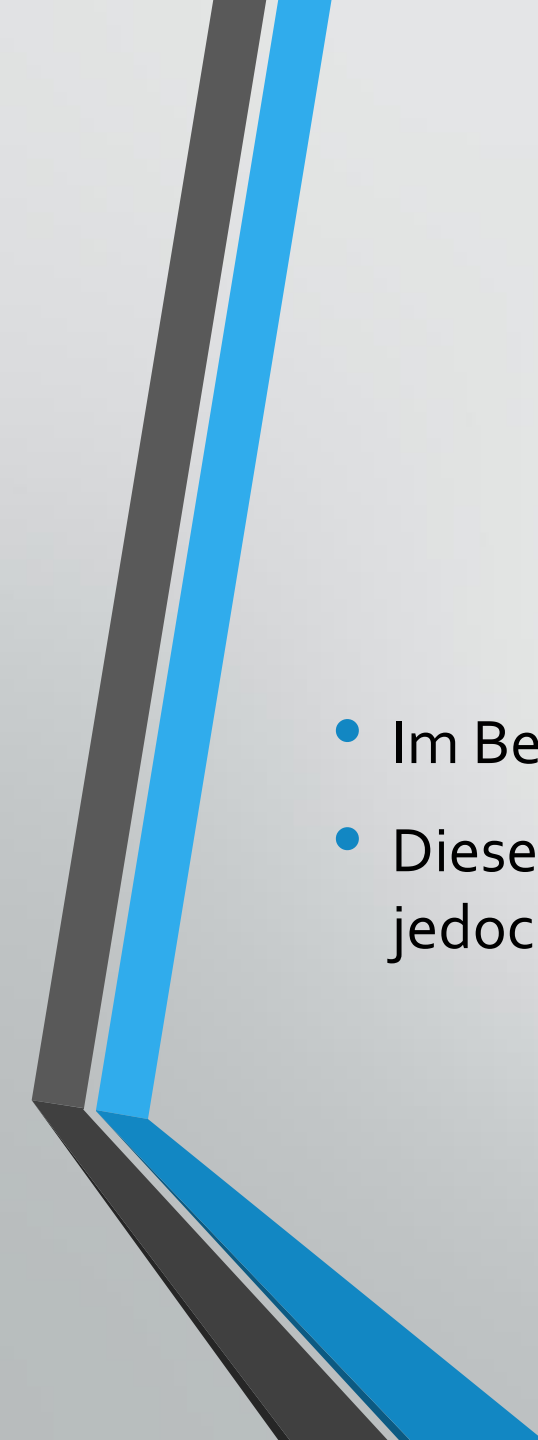
In sonstigen dringenden Fällen kann Arbeitsbefreiung **unter Fortzahlung der Vergütung** bis zu drei Tagen gewährt werden.

Darüber hinaus kann in begründeten Fällen **bei Verzicht auf die Vergütung** kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Verhältnisse es gestatten.

Hierzu können auch solche Anlässe gehören, die nicht unter den zuvor genannten Punkten sind (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).



Beamte

- 
- Im Beamtenbereich gibt es den Begriff der Arbeitsbefreiung nicht.
 - Diesem Personenkreis kann für die zuvor genannten Befreiungstatbestände jedoch Sonderurlaub gewährt werden.